

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 22.11.2011
Beratungspunkt	Feuerwehrkartell Sachstandsbericht
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Aufgrund der Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 10. Februar 2011 ist bekannt, dass dieses gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen (Fa. Ziegler, Fa. Schlingmann, Fa. Rosenbauer) und gegenüber einem vierten Unternehmen wegen verbotener Preis- und Quotenabsprachen seit mindestens dem Jahr 2001 bis zum Jahr 2009 Bußgeldbescheide erlassen hat.

Die Stadtverwaltung ist insofern Betroffene als sie zwischen den Jahren 2001 und 2009 insgesamt fünf Fahrzeuge des Kartellanten, der Firma Albert Ziegler GmbH & Co.KG, erworben hatte und hinsichtlich zweier Fahrzeuge von den Kartellabsprachen betroffen ist.

Anlage der jeweiligen Verträge hinsichtlich des Erwerbs der Feuerwehrfahrzeuge waren zusätzliche Vertragsbedingungen, die eine pauschalierte Schadensersatzklausel beinhalten. Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) steht den öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer zu, wenn dieser gegen eine kartellrechtliche Rechtsvorschrift verstoßen hat. Mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides gegen das Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG hat das Bundeskartellamt einen entsprechenden Verstoß festgestellt.

Im weiteren Verfahren stellt sich nunmehr die Frage, wie hoch der „Schaden“ der Stadt durch die Preisabsprachen ist und wie dieser „Schadensersatz“ gegenüber der Firma Ziegler geltend gemacht werden kann.

Zur Klärung der Sach- und Rechtslage befindet sich die Stadtverwaltung, wie mehrere andere Kommunen aus Baden-Württemberg, im Kontakt mit der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart und dem Städte- und Gemeindetag. Es soll möglichst für alle betroffenen baden- württembergischen Kommunen ein entsprechender Lösungsansatz erarbeitet werden.

Die Sach- und Rechtslage wird hinsichtlich der Firma Ziegler dadurch erschwert, dass das Amtsgericht Aalen am 16. August 2011 die vorläufige Insolvenz verfügte. Die ordentliche Insolvenz wurde am 1. November 2011 durch das Amtsgericht Aalen eröffnet. Nach Angabe der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm ist es nicht auszuschließen, dass diese Insolvenz aus „taktischen“ Gründen angemeldet wurde, damit sich die Firma Ziegler möglicher „Schadensersatzforderungen“ in großer Summe „entziehen“ kann.

In der pauschalierten Schadensersatzklausel ist ebenfalls geregelt, dass der Kartellant einen Gegenbeweis erbringen kann. Dies bedeutet, dass der Kartellant das Recht hat, nach-

zuweisen, dass der Schaden der Kommune geringer ausgefallen ist als in der pauschalier-ten Schadenersatzklausel festgesetzt.

Hierfür beabsichtigen drei der vier Kartellanten die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens. Der Insolvenzverwalter der Firma Ziegler erklärte sich jedoch nicht bereit, an dem entsprechenden Gutachten finanziell mitzuwirken.

Nach derzeitigem Sachstand ist die Sachlage wie folgt zu beschreiben:

Die Kartellanten wurden lediglich hinsichtlich Fahrzeuge schwerer als 7,5 Tonnen wegen Preisabsprachen verurteilt. Dies bedeutet, dass nur hinsichtlich solcher Fahrzeuge ein „Schaden“ der Kommunen gegeben sein könnte. Für die Stadt Donaueschingen bedeutet dies, dass von den fünf gekauften Fahrzeugen noch zwei, nämlich LF 16/12 und HLF 20/16 betroffen sind.

Der aus dem Kaufpreis ermittelte „pauschalierte Schadenersatz“ in Höhe von 3 % beim LF 16/12 (2126,19 €) und 15% beim HLF 20/16 (35 577,12 €) wurde mit Schreiben vom 11. November 2011 gegenüber dem Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet.

Die Stadtverwaltung möchte in diesem Zusammenhang deutlich hervorheben, dass nach momentanem Stand nicht gesagt werden kann, ob der Schadenersatz in prozentual voller Höhe der Stadt zugesprochen werden wird, da zum einen die Firma Ziegler sich an dem Gutachten nicht beteiligt und zum anderen dieses Gutachten noch nicht erstellt ist und fer-ner noch keine Quote der festgestellten Forderungen vorliegt.

Es ist davon auszugehen, dass der Insolvenzverwalter der Firma Ziegler die Anmeldungen der Stadtverwaltung zur Insolvenztabelle bestreiten wird.

Im kommunalen Interesse der Haushaltsverantwortung und des sorgsamem Umgangs mit Steuermitteln wären dann die Interessen und Ansprüche der Stadtverwaltung auf dem Rechtswege gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Aufgrund des Beschaffungsvorganges und der Zuschlagserteilung an das Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG im Jahr 2001 ist zu beachten, dass etwaige Schadenser-satzansprüche mit Ablauf des 31.Dezember 2011 gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB in Verbindung mit § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB n.F. nach Ablauf der von zehn Jahren verjähren.

Insofern ist hinsichtlich der Hemmung der Verjährung bzw. des Erwirkens des Verzichts auf die Einrede der Verjährung zügiges Handeln geboten.

3
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Sachstand hinsichtlich des Feuer-wehrkartells wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die städti-schen Interessen bei entsprechender Notwendig-keit im weiteren Verfahrensgang auf dem Rechts-wege unter Hinzuziehung der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm geltend zu machen.

Beratung: